



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 182/19

Federführung:

Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg

Sachbearbeitung:

Elmar Kunz

Datum:

08.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Betriebsausschuss Tourismus & Events Ludwigsburg	29.05.2019	ÖFFENTLICH

Betreff: Ortsschildergänzung für den Stadtteil Hoheneck "Staatlich anerkanntes Heilbad"

Bezug SEK: 03-Wirtschaft und Arbeit

Bezug KSIS: Tourismuskonzept, Handlungsfeld 7: Optimierung der Gästeinformation vor Ort

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beantragung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung „Staatlich anerkanntes Heilbad Hoheneck“ für die Stadtteil Hoheneck und der Führung dieser Bezeichnung auf den Ortstafeln nach der Verleihung zu.
2. Die anfallenden Kosten sind seitens der Gemeinde zu tragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Umsetzungsschritte einzuleiten.

Sachverhalt/Begründung:

Die nachfolgenden Ausführungen sind der Empfehlung des Heilbäderverbandes Baden-Württemberg e.V. entnommen und basieren auf dem vom Land Baden-Württemberg beauftragten „Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg.“

I. Ausgangslage:

Das vom Land Baden-Württemberg beauftragte „Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg“ hat dem Heilbäderverband eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben, die einer individuellen Prüfung unterzogen wurden und teilweise bereits umgesetzt sind bzw. an deren Realisierung kontinuierlich gearbeitet wird. Eine der zentralen Empfehlungen zielt auf eine deutlichere Herausstellung des kurörtlichen Prädikates und des staatlichen Anerkennungsverfahrens ab. Das Gutachten fordert in diesem Zusammenhang die Heilbäder und Kurorte, den Heilbäderverband und das Land auf, das Prädikat umfassender und präsenter an Gäste und Einheimische zu kommunizieren. Eine konkret vorgeschlagene Maßnahme in diesem Zusammenhang ist es, die Ortstafeln nach der StVO künftig um das Prädikat zu ergänzen (Handlungsempfehlung D 18).

Hintergrund für diese Handlungsempfehlung ist die aus Kundensicht zentrale Bedeutung des Prädikates sowie dessen staatliche Überprüfung und Anerkennung für die Auswahl eines Kurortes. Im Zuge des Gutachtens wurde eine Kundenbefragung durchgeführt, die verdeutlicht hat, dass 60% der Befragten die staatliche Überprüfung des Prädikates für (sehr) wichtig halten. Für 70% ist die staatliche Überprüfung und Überwachung sogar entscheidend bei der Auswahl eines Ortes zum Kurbesuch.

Eine präzise Platzierung der staatlichen Anerkennung auf den Ortstafeln ist folglich ein erster Schritt, um mehr Aufmerksamkeit auf dieses entscheidende Alleinstellungsmerkmal zu lenken. Denn das ist nicht nur hinsichtlich der Kommunikation an die Gäste wichtig. Auch bei der einheimischen Bevölkerung muss das Prädikat und dessen staatliche Anerkennung vielerorts aktiver ins Gedächtnis gerufen werden. So konnten Betriebe, die im Rahmen der Studie des Gutachtens befragt wurden, oftmals nicht genau benennen, über welche Prädikate ihr Ort verfügt. Dies stellt natürlich keine ausreichende Basis dar, um das Prädikat und dessen staatliche Anerkennung an die Gäste zu vermitteln und zeigt, dass die Zielgruppe der Ortsschilderinitiative sowohl Besucher als auch Einheimische sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat als „best-practice“-Beispiel gezeigt, dass eine Ergänzung des Prädikats auf den Ortseingangsschildern möglich und gängige Praxis ist. Auch die Rechtslage in Baden-Württemberg lässt Spielraum bei der Ergänzung auf Ortsschildern. So heißt es in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

§ 5 Name und Bezeichnung

(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Landesregierung kann auf Antrag an Gemeinden für diese selbst oder für einzelne Ortsteile (Absatz 4) sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.

In der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung wird die Bezeichnung „sonstige überkommene Bezeichnungen“ spezifiziert. Diese bezieht sich u.a. auf Bezeichnungen, die Gemeinden verliehen wurden (VwV GemO zu § 5 (3) GemO). Das Prädikat nach dem Kurortegesetz ist nicht nur staatlich verliehen und anerkannt, es findet auch eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien statt und erfüllt somit diese Bedingung der VwV. Als Beispiel führt die VwV namentlich die Zusatzbezeichnung „Bad“ an, die an Orte mit natürlichen Heilmitteln und besonderen Kureinrichtungen verliehen werden kann. Analysen des Gutachtens haben jedoch verdeutlicht, dass die Reisezielentscheidung weniger davon abhängt, ob ein Ort den Titel „Bad“ trägt (nur 16 Prozent). Für deutlich mehr Befragte ist es vielmehr vom höherwertigen Prädikat abhängig (29 Prozent bzw. 23 Prozent). Die Verwaltungspraxis zur maßgeblichen Vorschrift (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GemO) war in der Vergangenheit jedoch äußerst restriktiv - über die letzten Jahrzehnte wurde lediglich vereinzelt die Zusatzbezeichnung „Bad“ verliehen.

Auf Beschluss des Vorstandsvorsitzenden wurde der Parlamentarische Abend des Heilbäderverbandes 2018 für die Vorstellung der Ortsschilderinitiative genutzt und über alle Fraktionen des Landtags Baden-Württemberg hinweg positive Resonanz sowie Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Anknüpfend an diese Rückmeldung wurden aus der Mitte des Parlaments zwei Kleine Anfragen an die Landesregierung gestellt. Gespräche mit den zuständigen Ministerien erzielten daraufhin die Anerkennung einer Sonderstellung der Kurorte, die eine Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild nach aktueller Gesetzeslage ermöglicht.

Es geht rechtlich dabei nicht lediglich um einen „Schildertausch“, sondern um die Verleihung einer – dem Kurortprädikat entsprechenden - kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung. Diese darf nach erfolgter Verleihung gem. § 5 Abs. 3 GemO nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf den Ortstafeln geführt werden.

Die Initiative des Heilbäderverbandes wurde im zuständigen Landtagsausschuss für Europa und Inter-nationales am 26.09.2018 beraten. Als Ergebnis verfasste der Ausschuss ein Ersuchen an die Landesregierung, dass die Grundlage für die Ergänzung der Ortsschilder in Heilbädern und Kurorten zeitnah geschaffen wird. Der Beschluss wurde einstimmig im Ausschuss angenommen.

II. Voraussetzungen für die Antragsstellung

Die Verleihung einer – dem Kurortprädikat entsprechenden – kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung der Heilbäder und Kurorte ist abhängig von der geographischen Verortung des prädikatisierten Bereichs. Inwieweit die Bezeichnung nur für einen prädikatisierten Ortsteil beantragt und verliehen werden kann oder für die gesamte prädikatisierte Gemeinde bestimmt sich mithin nach der staatlichen Anerkennung des Prädikates nach dem Kurortgesetz. Wird die Bezeichnung für die gesamte Gemeinde verliehen, sind nach Auskunft des Verkehrsministeriums alle Ortstafeln an den Ortseingängen auszutauschen, wobei zunächst die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit den neuen Verkehrszeichen auszustatten sind.

Verfügt ein Heilbad oder Kurort über mehr als ein höheres Prädikat kann – bedingt durch gesetzliche Vorgaben – lediglich eines der höheren Prädikate auf dem Ortsschild geführt werden. Es gilt zu entscheiden, welches der höheren Prädikate auf dem Ortsschild geführt werden soll. Dies sollte in den einzureichenden Unterlagen explizit genannt werden. Der HBV empfiehlt die Führung des höchsten Prädikats.

Voraussetzung für die Antragsstellung ist die Zustimmung des Stadt- bzw. Gemeinderats. Die Anträge werden anschließend im Innenministerium gesammelt und eine „Sammelentscheidung“ vorbereitet, sobald alle Anträge eingegangen sind.

III. Kostentragungspflicht

Gegebenenfalls anfallende Kosten für den Schildertausch sind seitens der Stadt Ludwigsburg zu tragen. Je nach Größe bewegen sich die Kosten für ein Ortsschild (bei Sammelbestellung über den Heilbäderverband Baden-Württemberg e.V.) zwischen € 80,- und € 155,-.

IV. Bezeichnung auf dem Ortsschild

Die staatliche Anerkennung muss bei einer Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild dem Prädikat vorangestellt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KurortG). Es dürfen auf dem Ortsschild ausschließlich die anerkannten Artbezeichnungen geführt werden. Allgemeine Bezeichnungen wie „Staatlich anerkannter Kurort“ sind unzulässig. Für den Stadtteil Hoheneck wäre folgendes Prädikat bzw. Bezeichnung auf dem Ortsschild relevant:

- Staatlich anerkanntes Heilbad

Die Maße der Ortstafeln sind genormt. Grundsätzlich sind zwei Größen zugelassen: 900 x 600 Millimeter und 1260 x 840 Millimeter. Mit Ausnahme der Ortsbezeichnung werden alle anderen Angaben in verkleinerter Schrift ausgeführt. Insofern lassen sich die kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnungen über den Namen der Gemeinde stellen. Unter der Voraussetzung, dass für den Ortsnamen und den Namen des Landkreises die nach Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) festgelegten Schriftgrößen (161 mm und 70 mm) verwendet werden, ist eine zweizeilige Ergänzung auf den Ortsschildern sinnvoll. Auf eine einzeilige Ergänzung der kommunal-rechtlichen Zusatzbezeichnung muss zurückgegriffen werden, wenn die festgelegten Schriftgrößen der Gemeinidenamen gemäß RWB nicht erfüllt werden können.

Mit Blick auf eine im Tourismuskonzept Ludwigsburg postulierte verbesserte Gästeinformation vor Ort und eine Herausstellung des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“ für den Stadtteil Hoheneck – auch vor dem Hintergrund des geplanten Heilbad-Neubaus – wird das Gremium um eine positive Beschlussfassung gebeten.

Unterschriften:

Elmar Kunz

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI,DII,20, 41,61,67



LUDWIGSBURG

NOTIZEN